# **Hattersheim – Neubebauung Untertorstraße 1-5:**

# Faunistische Kartierung und Artenschutzprüfung



#### Auftraggeber:

Hattersheimer Wohnungsbau GmbH



Butzbach, im Juli 2017

Planungsbüro Gall - Landschaftsplanung und Ökologie

Diplom-Geograph Matthias Gall Bahnhofsallee 47, Ostheim 35510 Butzbach 2 06033-15916
 Fax 06033-926385
 ☑ info@buero-gall.de



www.buero-gall.de

#### **Auftraggeber:**

Hattersheimer Wohnungsbau GmbH Friedenstraße 1a 65795 Hattersheim

#### **Auftragnehmer:**

Planungsbüro Gall – Landschaftsplanung und Ökologie, Butzbach

#### **Projektleitung:**

Dipl.-Geogr. Matthias Gall

#### Texte / Karten / Kartierungen:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall

Dipl.-Geogr. Valentin Wittich

M.Sc. Biol. Dennis Baulechner

M.Sc. Biol. Kostadin Georgiev

Dipl.-Biol. Dr. Hella Schlinkert

Planungsbüro Gall Freifaumplanung und Ökologie

-mail: info@buero-gall.de

Matthias Gall (Planur gsbüro Gall), im Juli 2018

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Notwendigkeit	5
1.2	2 Beschreibung des Vorhabens	5
2	Artenschutzrechtliche Regelungen	12
3	Methodisches Vorgehen	14
3.1	Erfassung der Avifauna	14
3.2	2 Erfassung der Fledermäuse	15
3.3	<b>5</b> 1	
3.4	3 3	
3.5	Beachtung von Hinweisen zu anderen, ggf. relevanten Arten	16
4	Ergebnisse	16
4.1		
4.2	Pledermäuse	18
4.3	Reptilien	19
4.4	ı	
4.5	Sonstige ggf. relevante Arten	24
5	Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse	
5.1		
5.2	5	
5.3	,	
	Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung	
	aturatur	
	ang 1: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten	
Anha	ang 2: Karten	53
Tabe	ellenverzeichnis	
Tabe	lle 1: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG	12
Tabe	lle 2: Begehungstermine und -inhalte	14
Tabe	lle 3: Nachgewiesene Vogelarten	16
Tabe	lle 4: Nachgewiesene Fledermausarten und -artengruppen	18
Tabe	lle 5: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Inspektion der Gebäude	19
Tabe	lle 6: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Inspektion der Gehölze	23
Tabe	lle 7: Vermeidungsmaßnahmen	27
Tabe	lle 8: Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen	28
Tabe	lle 9: In die einzelartenbezogene Prüfung einzustellende Arten	31
Tabe	lle 10: Zusammenfassung der Einzelartenprüfungen	44
Kart	enverzeichnis	
Karte	e 1: Lage des Plangebiets in Hattersheim	7
Karte	2: Plangebiet und der bestehenden Gebäude (mit Hausnummer)	8

# Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Konzeption der Neubebauung	6
Abb. 2: Gebäude Nr. 5 von der Untertorstraße aus gesehen.	9
Abb. 3: Rückansicht des Gebäudes Nr. 5.	9
Abb. 4: Gebäude Nr. 3 (Musikschule).	9
Abb. 5: Gebäude Nr. 3 vom Garten aus betrachtet (rechts im Bild Balkon von Gebäude Nr.	,
Abb. 6: Gebäude Nr. 1 mit Garage	10
Abb. 7: Blick vom Hessendamm auf den Laub- und Nadelbaumbestand in den Gärten v Gebäude 3 und 5.	
Abb. 8: Blick vom Hessendamm auf Gebäude Nr. 1. Im Hintergrund rechts die Bahnanlagen.	11
Abb. 9: Blick in die verwilderten Gärten	11
Abb. 10: Die große Linde im Garten von Gebäude Nr. 1.	11

# 1 Einleitung

#### 1.1 Anlass und Notwendigkeit

Die Hattersheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH plant auf den Grundstücken der Untertorstraße 1, 3 und 5 den Neubau von Gebäuden. Von den drei bestehenden Gebäuden werden zwei gewerblich bzw. durch die öffentliche Verwaltung (Hausnummern 1 und 5) genutzt. Das Gebäude mit der Hausnummer 3 (Musikschule) ist derzeit ungenutzt. Südlich des Gebäudes 1 und östlich der Gebäude 3 und 5 besteht ein verwildertes Grundstück mit vormaliger Gartennutzung, welches auch mehrere Laub- und Nadelbäume verschiedenen Alters sowie junge Gehölzsukzessionen aufweist.

Die für die Neugestaltung des Geländes verfügbare Fläche umfasst etwas weniger als 3.900 m² (s. Karte 1). Die Grundstücke werden im Westen durch die Untertorstraße und im Osten durch eine unterhalb des Hessendamms verlaufende Spiel- und Sportanlage begrenzt. Im Süden grenzen ein Wohngebäude mit großzügiger Gartenanlage und in nördlicher Richtung ein Fußweg sowie Bahnanlagen an.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden an die artenschutzrechtliche Beurteilung der Fläche umfassende Anforderungen gestellt, die von Herrn Gall (Planungsbüro Gall) und Frau Minhorst (Untere Naturschutzbehörde) telefonisch und via Mail geklärt wurden. Diese Abstimmung bestimmte den Umfang der faunistischen Untersuchung, die der hiermit vorgelegten Artenschutzprüfung zugrunde lag.

Die Artenschutzprüfung behandelt die drei Grundstücke in toto - unabhängig von ggf. getrennt eingereichten Bau- oder Abrissanträgen. Sie ist jedoch so aufgebaut, dass die artenschutzrechtlichen Aspekte für jedes einzelne Objekt beurteilt werden können.

#### 1.2 Beschreibung des Vorhabens

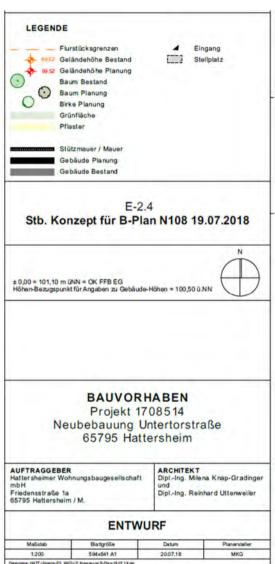
Die Neubebauung setzt den Abriss der drei Bestandsgebäude voraus. Zudem wird der größte Teil der Gehölze weichen müssen.

Zu den Bauabsichten liegt ein städtebauliches Konzept aus dem Juli 2018 vor, das auf der folgenden Seite nachrichtlich wiedergegeben wird (GRADINGER & UTTENWEILER 2018).

Die Lage und Ausdehnung des Plangebiets sowie dessen derzeitiges Erscheinungsbild im Luftbild ist den Karten 1 und 2 zu entnehmen.

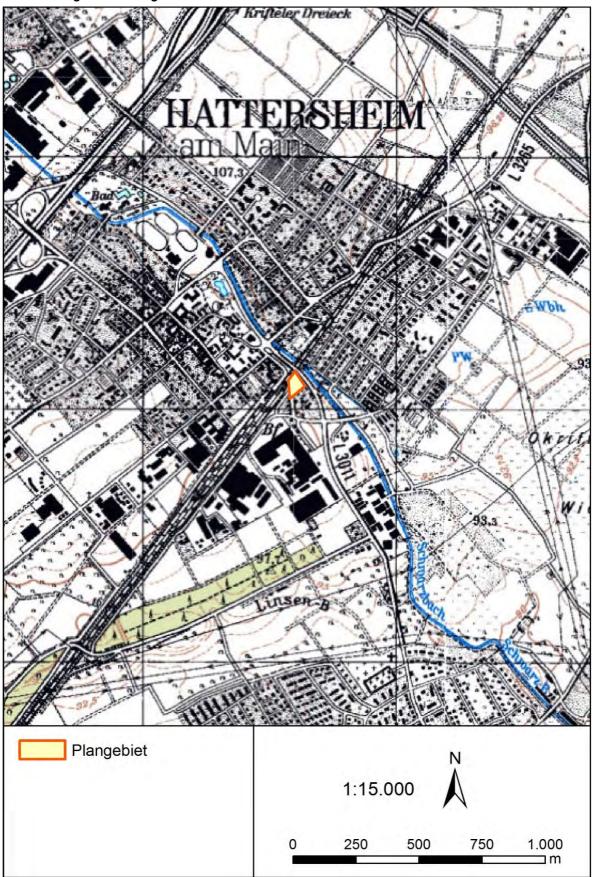
Abb. 1: Konzeption der Neubebauung





Seite: 6

Karte 1: Lage des Plangebiets in Hattersheim



Karte 2: Plangebiet und Lage der bestehenden Gebäude (mit Hausnummer)



Abb. 2: Gebäude Nr. 5 von der Untertorstraße aus gesehen.



Abb. 3: Rückansicht des Gebäudes Nr. 5.



Abb. 4: Gebäude Nr. 3 (Musikschule).



Abb. 5: Gebäude Nr. 3 vom Garten aus betrachtet (rechts im Bild Balkon von Gebäude Nr. 1).



Abb. 6: Gebäude Nr. 1 mit Garage.



Abb. 7: Blick vom Hessendamm auf den Laub- und Nadelbaumbestand in den Gärten von Gebäude 3 und 5.



Abb. 8: Blick vom Hessendamm auf Gebäude Nr. 1. Im Hintergrund rechts die Bahnanlagen.



Abb. 9: Blick in die verwilderten Gärten.



Abb. 10: Die große Linde im Garten von Gebäude Nr. 1.



# 2 Artenschutzrechtliche Regelungen

Rechtliche Grundlage für die Bearbeitung der Artenschutzprüfung ist das Besondere Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG. Dessen wichtigste Regelungen werden nachfolgend kurz erläutert.

Hattersheim: Untertorstraße

#### Artenschutzrechtliche Verbote und ihre Prüfung

Tabelle 1 stellt im Überblick die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dar.

Tabelle 1: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG

Nr.	Rechtliche Anforderung
Nr. 1	Verbot, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten  nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen oder zu zerstören.
Nr. 2	Verbot, wildlebende Tiere der <b>streng geschützten Arten</b> und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich <b>zu stören</b> .
Nr. 3	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur  u entnehmen,  u beschädigen oder  u zu zerstören.
Nr. 4	Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur  u entnehmen,  sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder  zu zerstören.

Die Aufzählung in Tabelle 1 entspricht im Rahmen der Artenschutzprüfung einem <u>Prüfprogramm</u>, wobei die zu prüfenden Verbotstatbestände wie folgt zusammengefasst werden können:

- 1. Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot (Tötungsverbot),
- 2. Störungsverbot,
- 3. Verbot der Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (Schädigungsverbot).

#### 1. Schädigungsverbot

Hinsichtlich des <u>Schädigungsverbots</u> ist zunächst zu prüfen, ob eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt. Dabei <u>sind nur die Lebensstätten per se samt ihren maßgeblichen Funktionen</u> zu betrachten und nicht etwa der gesamte Lebensraum. Eingriffe in Lebensstätten können auch relevant sein, wenn sie zum Zeitpunkt des Eingriffs gar nicht genutzt werden, jedoch regelmäßig und wiederkehrend (z.B. Horste von Greifvögeln).

Im Einzelfall können aber auch Eingriffe in <u>räumlich nicht unmittelbar der Lebensstätte zugehörige</u>

<u>Bereiche</u> artenschutzrechtlich relevant werden, wenn die Beeinträchtigungen zum Verlust der Funktionalität der Lebensstätte führen (z.B. SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2011).

Der <u>Verbotstatbestand</u> ist stets nur dann erfüllt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten nicht gewahrt werden kann. Zentrales Kriterium für die Beurteilung des Verbotstatbestands ist somit die Funktionsfähigkeit einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang.

#### 2. Tötungsverbot

Bei Tötung / Verletzung von Individuen einer geschützten Art gilt nach gefestigter Auffassung, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, sobald das "allgemeine (sozialadäquate) Lebensrisiko" der Tiere überschritten ist. Dies wäre zu befürchten, wenn es <u>zu einem signifikanten Anstieg von Todesfällen</u> kommt (vgl. auch BVerwG 9A 14/07, Urteil vom 9.7.08, VG Minden Az. 11 K 53/09).

#### 3. Störungsverbot

Tatbestandsmäßige Störungen sind an bestimmte Zeiten im Lebenszyklus von Tieren gebunden, konkret an Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Störungsbegriff ist dabei wohl recht weit zu fassen und kann beispielweise auch Vertreibungswirkungen oder Zerschneidungswirkungen (z.B. Gellermann 2003, LANA 2006, HMUELV 2011, vgl. EuGH Urteil vom 30.1.2011 – Rs. C-103/00) umfassen.

Als wesentlich für die Störung kann erachtet werden, ob sie zu einer Verhaltensänderung oder zu physiologischen Veränderungen bei den Tieren führt.

Tatbestandsmäßig erfüllt ist die Störung aber nur, wenn sie erheblich ist, das heißt, wenn <u>der</u> Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

#### Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der ökologischen Funktionen ("CEF-Maßnahmen", in § 44 Abs. 5 BNatSchG. "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen") zugrunde zu legen.

#### Ausnahmeverfahren

Sind auch nach Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzrechts nicht auszuschließen, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG durchzuführen.

Seite: 13

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> CEF-Maßnahme = "measures to ensure continued ecological functionality": Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern.

# 3 Methodisches Vorgehen

Im Jahr 2017 erfolgten folgende Untersuchungen:

- 1. Vereinfachte Revierkartierung zu den Vögeln;
- 2. Detektorbegehungen zu den Fledermäusen mit ergänzendem Einsatz von Horchboxen;
- 3. Reptilien (Schwerpunkt Zauneidechse);
- 4. Kontrolle der Gebäude und Bäume auf mögliche Quartiere / Nester / Baumhöhlen.

Tabelle 2 zeigt die Termine der Untersuchungen.

Tabelle 2: Begehungstermine und -inhalte

	Untersuchungsgegenstand							
Datum	Vögel	Fledermäuse	Reptilien	Gebäude / Bäume				
24. März 2017	х		х	х				
10. April 2017	х		х					
28. April 2017	х		х					
16. Mai 2017	х		х					
30. Mai 2017	х		Х					
17. Juni 2017		х						
21. Juni 2017	х		Х					
24. Juni 2017		х						
19. Juli 2017		х						
21. Juli 2017		х	х	х				

Erläuterungen: x = zutreffend.

# 3.1 Erfassung der Avifauna

Die Untersuchung der Vögel diente der möglichst vollständigen Erfassung der Sommervogelarten, also der Brutvögel und Nahrungsgäste. Es wurde eine <u>Revierkartierung</u> in enger Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt. Dabei kamen folgende Erfassungsmethoden zum Einsatz:

- 1. Akustisches Verhören revieranzeigender Gesänge und Rufe;
- 2. Sichtbeobachtungen unter Zuhilfenahme eines 12-fach vergrößernden Fernglases.

Die Ansprache des Status erfolgte bezüglich der Brutvögel gemäß SÜDBECK et al. (2005). Danach werden folgende Statusangaben differenziert:

- A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung;
- B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht;
- C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis.

Darüber hinaus fanden folgende Statusangaben Verwendung:

Durchzügler (D): Beobachtung aktiv durchziehender Vögel;

- Nahrungsgast (N): Nahrungssuchende Gastvögel ohne revieranzeigendes Verhalten;
- Überflug (Ü): Das beobachtete Individuum überflog das Plangebiet (jedoch kein aktiver Durchzug) und zeigte keine funktionalen Beziehungen zu diesem.

### 3.2 Erfassung der Fledermäuse

Ziel der Begehungen war es, ein möglichst umfassendes Bild des Artenspektrums des Plangebiets zu erhalten. Weiterhin wurde gezielt möglichen Hinweisen auf die Nutzung von Quartieren (schwärmende Tiere, Schwerpunkte der Aktivität) nachgegangen.

Es erfolgten Transektbegehungen mit Ultraschall-Detektoren (jeweils Pettersson D240 und Anabat Walkabout), wobei die Transekte auf den nächstgelegenen Wegen um die Gebäude lagen (Rundweg). Mit Hilfe der Detektoren können die meisten Arten direkt im Feld angesprochen werden, bei nur kurzen Kontakten oder schwer zu bestimmenden Arten zumindest die Artengruppen. Zweifelhafte Rufe konnten zudem aufgezeichnet werden, um sie später am Rechner mittels spezieller Software (bc admin, bc analyse) nochmals zu analysieren.

Darüber hinaus wurden parallel zu den Transektbegehungen jeweils drei Horchboxen ("SM2" der Firma Wildlife Acoustics) aufgestellt, um ggf. weitere Erkenntnisse gewinnen zu können.

Bei den Statusangaben wurde unterschieden zwischen:

- Quartier / Wochenstube / Winterquartier (Q),
- Jagd und Transferflug (N).

# 3.3 Erfassung der Reptilien

Angesichts der Lage nahe dem Bahnhof von Hattersheim, in dessen Umfeld Vorkommen der Zauneidechse bekannt sind (auch eigene Daten), wurde mit der UNB auch die Untersuchung der Reptilien vereinbart, wobei die Zauneidechse im Vordergrund stand.

Im Rahmen der ersten Begehungen zeigte sich rasch, dass im Plangebiet keine geeigneten Bereiche mit Lebensstätten (insbesondere Fortpflanzungsstätten) bestehen. Dennoch wurden im Rahmen der vogelkundlichen Begehungen gezielt die zumindest suboptimalen Bereiche (bewachsene Parkplatzflächen, Mauern etc.) abgesucht.

#### 3.4 Kartierung von geschützten Lebensstätten

Die Bäume in den Gärten wurden unter Zuhilfenahme eines Fernglases während der ersten Begehung im noch laubfreien Zustand untersucht und später nochmals im Hochsommer. Ziel war das Auffinden von Nistkästen und Baumhöhlen.

Weiterhin erfolgten (an denselben Terminen) Inspektionen der Gebäude von außen. Angesichts der vorgefundenen Strukturen und in Anbetracht der fortbestehenden Nutzung der Gebäude war dies ausreichend, um eine gezielte Ansprache der Lebensstättenfunktion vornehmen zu können.

#### 3.5 Beachtung von Hinweisen zu anderen ggf. relevanten Arten

In verwilderten Gärten ist grundsätzlich insbesondere auch auf Bilche zu achten, wobei in Hattersheim vor allem der Gartenschläfer in Betracht kommt (auch eigene Daten). Daher wurde im Rahmen der Fledermaus-Begehungen auch auf Hinweise (typisches Fiepen) auf diese Art geachtet. Die anderen Bilcharten, insbesondere die streng geschützte und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Haselmaus, sind dagegen in der Stadt nicht zu erwarten. Ein Vorkommen des Gartenschläfers schließt ein Vorkommen des Siebenschläfers in der Regel aus.

# 4 Ergebnisse

#### 4.1 Avifauna

Die Ergebnisse zur Avifauna lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen. Karte A.1 (Anhang 2) zeigt die Nachweisorte der Arten im Einzelnen innerhalb des 50 m-Umfeldes um das Plangebiet.

Die Erhaltungszustände der Brutvogelarten in Hessen werden gemäß HMUELV (2011) in der Spalte "RL Hessen" der nachfolgenden Tabelle abgebildet. "Grün" signalisiert einen günstigen, "Gelb" einen ungünstigen, unzureichenden und "Rot" einen ungünstigen, schlechten Erhaltungszustand. Nachweise von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand und solchen, die auf der hessischen oder deutschen Roten Liste verzeichnet sind (einschließlich Vorwarnliste), werden hier fett dargestellt.

Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten

						Arte schi		Innerhalb Plangebiet		Außerhalb Plangebiet	
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL D	RL H	VS-RL	§ 7 BNatSchG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit	
1.	Amsel	Turdus merula	ı	ı	Art.1	b	С	П	С	II	
2.	Bachstelze	Motacilla alba	ı	ı	Art.1	b	-	ı	В	I	
3.	Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	Art.1	b	В	I	С	Ш	
4.	Buchfink	Fringilla coelebs	ı	1	Art.1	b	О	П	C,Ü	III,IV	
5.	Buntspecht	Dendrocopos major	ı	1	Art.1	b	-	-	Α	Ш	
6.	Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	Art.1	b	Α	I	-	-	
7.	Elster	Pica pica	-	-	Art.1	b	Ν	П	C,N	1,11	
8.	Gartenbaumläu- fer	Certhia brachydactyla	-	-	Art.1	b	Α	Ι	В	I	
9.	Girlitz	Serinus serinus	-	-	Art.1	b	В	I	-	-	
10.	Graureiher	Ardea cinerea	ı	-	Art.1	b	-	•	N	I	
11.	Grünfink	Carduelis chloris	1	-	Art.1	b	Α	I	A,Ü	II,I	
12.	Grünspecht	Picus viridis	ı	-	Art.1	b,s	-	-	N	I	

				ähr- ing	Arten- schutz		Innerhalb Plangebiet		Außerhalb Plangebiet	
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL D	RL H	VS-RL	§ 7 BNatSchG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
13.	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	ı	ı	Art.1	b	ı	1	В	I
14.	Haussperling	Passer domesticus	٧	٧	Art.1	b	1	ı	C,N	II,II
15.	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	-	-	Art.1	b	Ü	II	Ü	Ι
16.	Kohlmeise	Parus major	-	-	Art.1	b	С	Ш	С	II
17.	Mauersegler	Apus apus	-	-	Art.1	b	Ü	III	Ü	IV
18.	Mehlschwalbe	Delichon urbica	3	3	Art.1	b	Ü	I	Ü	Ш
19.	Mönchsgrasmü- cke	Sylvia atricapilla	ı	1	Art.1	b	С	-	С	IV
20.	Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	Art.1	b	Ü	I	Ü	Ш
21.	Ringeltaube	Columba palumbus	ı	1	Art.1	b	В		С	Ш
22.	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	ı	1	Art.1	b	C	II	С	II
23.	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	ı	- 1	Art.1	b	В	I	-	-
24.	Singdrossel	Turdus philomelos	ı	1	Art.1	b	В		ı	-
25.	Sommergold- hähnchen	Regulus ignicapillus	1	-	Art.1	b	Α	I	-	-
26.	Star	Sturnus vulgaris	-	3	Art.1	b	-	-	A,N	II,I
27.	Stieglitz	Carduelis carduelis	-	V	Art.1	b	B,Ü	I,I	A,Ü	II,I
28.	Straßentaube	Columba livia f. do- mestica	-	-	-	-	Ü	IV	C,Ü	I,IV
29.	Wacholderdros- sel	Turdus pilaris	-	-	Art.1	b	С	II	C,N,Ü	II,II,I
30.	Zaunkönig	Troglodytes troglody- tes	1	-	Art.1	b	Α	II	С	II
31.	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	Art.1	b	С	I	С	II

Erläuterungen: GB = Geltungsbereich.

<u>Gefährdung</u>: RL H = Rote Liste Hessen, RL D = Rote Liste Deutschland; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste.

<u>Artenschutz</u>: VS-RL = Vogelschutzrichtlinie, Art.1 = Art des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie, Anh.I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

<u>Häufigkeit</u>: I = Einzelnachweis; II = 2 - 5 Tiere / Brutpaare; III = 6 - 10 Tiere / Brutpaare; IV = 11 - 20 Tiere / Brutpaare; V = > 20 Tiere / Brutpaare.

<u>Status</u>: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = Nahrungsgast, R, = Rastend,  $\ddot{U}$  =  $\ddot{U}$ berflug.

Quellen: Rote Liste Hessen: HMUKLV (2014), Rote Liste Deutschland: DRV & NABU (2015); Erhaltungszustände: VSW (2014).

Es konnten 31 Vogelarten erfasst werden, wovon 18 als Brutvogelarten innerhalb des Plangebiets eingestuft wurden.

Differenziert man diese 18 Brutvogelarten nach der Zugehörigkeit zu ökologischen Gilden, so sind alle zunächst als anspruchslose (euryöke) Gehölz- und Baumbewohner einzustufen. Eine

weitere Differenzierung ergibt Folgendes (Mehrfachnennungen sind möglich):

Frei brütende Baumbewohner und Heckenbrüter: 12 Arten;
 darunter Höhlenbrüter, wenig anspruchsvoll: 3 Arten;

Bodenbrüter, wenig anspruchsvoll: 3 Arten.

Hervorzuheben ist, dass <u>keine gebäudebrütenden Arten</u> als Brutvögel innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden konnten.

Hattersheim: Untertorstraße

Unter den Brutvogelarten weisen mit Girlitz, Stieglitz und Wacholderdrossel <u>drei Arten in Hessen</u> <u>einen ungünstigen, unzureichenden Erhaltungszustand</u> (gelb) auf. Als weitere Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand oder Rote-Liste-Status kommen innerhalb des Plangebiets die als Nahrungsgäste bzw. überfliegend festgestellten Arten Mauersegler und Mehlschwalbe hinzu.

#### 4.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Detektorbegehungen und in den Aufnahmen der Horchboxen konnte als einzige Fledermausart die allgemein sehr häufige Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Die Ergebnisse sind im Einzelnen der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 4: Nachgewiesene Fledermausarten und -artengruppen

			Gefähr- dung						Örtlicher Bestand		
								Anzal Konta (gesa	kte		
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL H	FFH-Richtlinie	§ 7 BNatSchG	Status	Detektor	Horchboxen		
1.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	3	IV	b,s	N	33	111		

Erläuterungen:

<u>Gefährdung</u>: RL H = Rote Liste Hessen, RL D = Rote Liste Deutschland, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, - = nicht gefährdet, leeres Feld = keine Statusangabe verfügbar.

Artenschutz: IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL, II = Art des Anhangs II der FFH-RL, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

<u>Häufigkeit</u>: I = Einzelnachweis, sehr geringe Dichte / Anzahl, II = geringe Dichte / Anzahl; III = mittlere Dichte / Anzahl; IV = hohe Dichte / Anzahl; V = dominant, sehr hohe Dichte / Anzahl.

Status: N = Nahrungsgast (Jagdrevier), Transferflug; Q = Quartiernachweis.

Quellen: Rote Liste Hessen: Joger (1995), Rote Liste Deutschland: BfN (2009); Erhaltungszustände: Hessen-Forst FENA (2013).

Es gelangen somit nur Nachweise der Zwergfledermaus. Die Häufigkeit der registrierten Kontakte entspricht der in Siedlungslagen mit hohem Grünanteil zu erwartenden Frequentierung. Bedeutsamer ist jedoch, dass sich keine Hinweise auf besonders bevorzugte Flugrouten oder die Nähe von Quartieren ergaben. Die Verteilung der Detektornachweise war nahezu stochastisch und es wurden weder schwärmende noch ausfliegende Tiere beobachtet.

#### 4.3 Reptilien

Im Plangebiet konnten im Rahmen der aktuellen Untersuchungen keine Reptilien nachgewiesen werden. Für die artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Zauneidechse und Schlingnatter ist ein Vorkommen schon aufgrund des dichten Bewuchses mit großer Sicherheit auszuschließen.

### 4.4 Artenschutzrechtliche Inspektion der Gebäude und Baumhöhlenkartierung

Die Untersuchung der drei abzureißenden Gebäude (Karte 2) brachte keine konkreten Hinweise auf geeignete Quartiere oder Nester. Beides deckt sich mit den Befunden aus der Kartierung von Vögeln und Fledermäusen. Die vor Ort gemachten Feststellungen werden tabellarisch wie folgt zusammengestellt (vgl. auch Bilder in Kap. 1.2):

Tabelle 5: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Inspektion der Gebäude

#### Gebäude, Gebäudestruktur

Gebäude Nr. 1: Fassade, Fenster - Vorderseite: Das Gebäude ist aktuell genutzt. Die Fenster und Rollläden können als Lebensstätten ausgeschlossen werden. Die Fassadenbegrünung könnte grundsätzlich als Brutplatz wenig anspruchsvoller Vogelarten dienen, ist dafür aber augenscheinlich zu schütter. Der Vorbau am Eingang ist gleichermaßen als geeignete Struktur auszuschließen.

Gebäude Nr. 1: Fassade, Fenster - Rückseite: Hier gelten im Wesentlichen dieselben Feststellungen wie bezüglich der Vorderseite. Hier sind die Rollladenkästen jedoch nicht vollständig ungeeignet als Zwischenquartier für Fledermäuse.

#### **Fotodokumentation**





#### Gebäude, Gebäudestruktur

Gebäude Nr. 1: Garage: Die Garage weist allein im Bereich des Fensters schmale Spalten und Nischen auf, die jedoch als Fledermaus-Quartier ungeeignet sind.

#### **Fotodokumentation**



Gebäude Nr. 1: Dach: Unter dem Dach befinden sich Zierelemente, die jedoch weder als Neststandort noch als Fledermausquartier geeignet sind.



Gebäude Nr. 3: Fassade, Fenster: Die Rollladenkästen sind die einzige Struktur im Fassadenbereich, die eine mögliche Funktion für Fledermäuse aufweist. Allerdings sind geschützte Hangplätze hier stark limitiert. Im Grunde kommen nur temporär genutzte Zwischenguartiere in Betracht. Der Vorbau am Eingang ist als geschützte Lebensstätte mit hinreichender Sicherheit auszuschließen (vgl. Abb. 4).



#### Gebäude, Gebäudestruktur

Gebäude Nr. 3: Rückseite, Dach: Das mit Platten gedeckte Dach wies auch hier keine Öffnungen auf. Unter Umständen ist jedoch unter dem Dachgiebel ein Zwischenboden eingezogen, der durch Löcher im Mauerwerk belüftet wird. Hier könnten mit geringer Wahrscheinlichkeit flugfähige Tiere eindringen. Hinweise darauf ergaben sich nicht (s. Kap. 4.1 und 4.2).

#### **Fotodokumentation**



Gebäude Nr. 5: Parkplatz: Als einzige potenziell von der Zauneidechse nutzbare Struktur ist diese Parkplatz-Fläche an Gebäude 5 zu nennen. Die genauere Betrachtung zeigte jedoch, dass hier höchstens kurzzeitige Nutzungen möglich sind. Nachweise der Art ergaben sich nicht.



Gebäude Nr. 5: Fassade, Fenster, Dach: Weder Dach noch Fenster weisen bei dem aktuell genutzten Gebäude Einflugmöglichkeiten auf. Um das Dach liegt eine "Manschette", die der Ansiedlung z.B. der Mehlschwalbe entgegensteht.



#### Gebäude, Gebäudestruktur

Gebäude Nr. 5: Schuppen: Im Hof von Gebäude Nr. 5 befindet sich ein Schuppen, dessen Inspektion keine Hinweise auf geeignete Nischen für Fledermäuse ergab. Lediglich unter dem Vordach befinden sich Löcher, die ggf. zu kleinen Hohlräumen führen, die temporär als Quartier genutzt werden könnten.

#### **Fotodokumentation**



Wie bereits in der Einleitung dargestellt, umfassen die Grundstücke 1-5 auch verwilderte Gärten mit diversen Gehölzen und einigen z.T. älteren Bäumen. Zur großen Linde siehe Abb. 10.

Tabelle 6: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Inspektion der Gehölze

# Gebäude, Gebäudestruktur **Fotodokumentation** Nistkasten: In einer alten Thuja war ein - allerdings teilweise zerstörter - Nistkasten aufgehängt. Spechthöhle: Ein älterer Nadelbaum wies eine aktuell nicht genutzte Spechthöhle auf.

Alles in allem konnten mögliche <u>Lebensstätten-Funktionen der Gebäude weitgehend ausgeschlossen werden</u>. Selbst anspruchslose Gebäudebrüter wurden nicht festgestellt. Die jahrweise

Nutzung der Dachbereiche als Brutplatz sowie die punktuelle Nutzung der wenigen vorhandenen Nischen als temporäres Quartier von Fledermäusen kann aber auch hier - wie bei den meisten älteren Gebäuden - nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im Garten wurden zwei Nistkästen festgestellt, von denen indessen nur noch einer funktionsfähig war. Daneben konnte an einem älteren Nadelbaum eine Spechthöhle gefunden werden, die von einem Buntsprecht stammte, aber augenscheinlich in 2017 nicht genutzt worden war.

# 4.5 Sonstige ggf. relevante Arten

Hinweise auf das Vorkommen weiterer, insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Aspekte bedeutsamer Arten ergaben sich nicht. Ein Vorkommen des <u>Gartenschläfers</u>, der allerdings in Bezug auf das Besondere Artenschutzrecht des § 44 (1) BNatSchG nicht relevant ist, wurde im Umfeld der Gebäude Nr. 1 und Nr. 3 festgestellt. Da die Art besonders geschützt ist, sind jedoch Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen zu ergreifen.

# 5 Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse

#### 5.1 Wirkfaktoren

In diesem Abschnitt werden - auf Basis der vorliegenden Planungsaussagen (Kap. 1.2) - die von der Planung voraussichtlich ausgehenden, artenschutzrechtlich bedeutsamen Wirkfaktoren und möglichen Beeinträchtigungen herausgearbeitet.

#### 5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

# • Flächeninanspruchnahme / Baufeldfreimachung: Tötungen / Verletzungen:

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist von folgenden Maßnahmen auszugehen:

- Vollständiger Abriss der drei Gebäude samt Nebengebäuden und versiegelten Flächen;
- o Fällung und Rodung aller Gehölze und Bäume;
- o Abschieben des Bodens in den gerodeten Bereichen.

Beim <u>Abriss der drei Gebäude</u> können vorliegend grundsätzlich gebäudebrütende Vogelarten sowie quartierbesitzende Fledermäuse getötet oder verletzt werden.

Die <u>Fällung und Rodung von Gehölzen und Bäumen</u> kann in der Brut- und Aufzuchtphase zu Tötungen und Verletzungen von Vögeln führen. Nicht von vornherein außer Betracht gelassen werden können auch Tötungen / Verletzungen von Fledermäusen, da zumindest in geringem Umfang Nistkästen und Baumhöhlen vorhanden sind. Weiterhin ist hier das Vorkommen des Gartenschläfers beachtlich.

Das <u>Abschieben des Oberbodens</u> ist mangels Vorkommen bodengebunden vorkommender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <u>kein zu beachtender Wirkfaktor</u>.

<u>Die Wirkfaktoren "Gebäudeabriss" und "Fällung / Rodung von Gehölzen und Bäumen" sind somit im Weiteren zu betrachten.</u>

#### • Flächeninanspruchnahme / Baufeldfreimachung: Schädigung von Lebensstätten:

Analog zu Tötungen oder Verletzungen kann es bei der Baufeldfreimachung (Fällungen / Rodungen, Abriss von Gebäuden) auch zu Zerstörungen von geschützten Lebensstätten und / oder zum vollständigen Funktionsverlust derer kommen.

Auch hier sind folglich die beiden genannten Wirkfaktoren als relevant zu erachten.

#### Störungen durch Barrieren oder Isolation:

Relevante baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkungen kommen für die hier relevanten Artengruppen (Vögel, Fledermäuse) nicht in Betracht.

Der Wirkfaktor ist nicht relevant und daher im Weiteren nicht mehr zu berücksichtigen.

#### • Störungen durch Lärm, optische Störungen:

Baubedingte, d.h. temporär wirksame Störungen reichen per se in der Regel nicht aus, um artenschutzrechtlich relevante Wirkungen hervorzurufen. Möglicherweise eintretende

Verhaltensänderungen wie etwa ein räumliches Ausweichen sind in der Regel reversibel. Alle vorkommenden, artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten sind wenig störungssensibel. Im Vordergrund steht hier somit die unmittelbare Zerstörung von Lebensstätten.

Dieser Wirkfaktor ist nicht relevant und daher nicht weiter zu betrachten.

#### 5.1.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

#### • Flächeninanspruchnahme: Dauerhafte Schädigung / Verlust von Lebensstätten:

Es kommt zum dauerhaften Verlust von Gebäuden, Gehölzen und z.T. alten Bäumen. Ein dauerhafter Verlust von bedeutsamen Lebensstättenfunktionen kann daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme ist im Weiteren zu berücksichtigen.

#### Kollisionen an Glasfassaden / Fenstern:

Von Gebäuden kann im Einzelfall eine erhebliche Gefährdung für Vögel ausgehen, wenn Fenster oder verspiegelte Glasfassaden einen Durchblick auf naturnahe Strukturen erlauben oder solche reflektieren. Dies kann hier nicht von vornherein ausgeschlossen werden, zumal die neuen Gebäude einen anderen Charakter haben werden als die bisher hier bestehenden.

Kollisionsgefahren an Glasfassaden oder Fenstern sind im Weiteren zu betrachten.

#### Störungen durch Barrieren und / oder Isolation:

Hier gilt analog das unter "baubedingt" Festgestellte.

Der Wirkfaktor ist im Weiteren ohne Relevanz.

#### 5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

#### Störungen durch Lärm, Licht:

Die vorkommenden Arten sind allgemein nicht störungssensibel und überdies insbesondere mit durch Siedlungsgebiete verursachten Störungen vertraut. Das Plangebiet weist erhebliche Vorbelastungen auf.

Der Wirkfaktor ist in der Konfliktanalyse nicht weiter zu betrachten.

Als potenziell relevante Wirkfaktoren sind somit folgende in der Konfliktanalyse zu betrachten:

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme in Bezug auf Tötungen und Verletzungen;
- Anlagenbedingte Gestaltung der Baukörper in Bezug auf Fenster und Glasfassaden;
- Baubedingte Flächeninanspruchnahme in Bezug auf die Schädigung von Lebensstätten;
- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme in Bezug auf den dauerhaften Funktionsverlust (Schädigung) von Lebensstätten.

# 5.2 Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

Der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 5.3) sind die <u>Vermeidungs- und CEF-Maß-nahmen</u> zugrunde zu legen. Ihre Darstellung wird deshalb den weiteren Kapiteln zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote vorangestellt (s. nachfolgende Tabellen).

Tabelle 7: Vermeidungsmaßnahmen

Code	Bezeichnung	Beschreibung
AV 1	Bauzeitenregelung zur Fällung / Rodung von Bäumen / Gehölzen	Fällungen und Rodungen von Bäumen und Gehölzen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
AV 2	Baufeldinspektion und Baubegleitung im Vor- feld des Abrisses von Gebäuden	Vor Beginn von Abrissmaßnahmen bzw. im Zuge derer sind die Gebäude erneut auf Quartiere von Fledermäusen und Nester von Vögeln zu untersuchen. Sollten aktuell genutzte, geschützte Lebensstätten gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das konkrete Vorgehen hängt von der nachgewiesenen Art, deren Fortpflanzungsstatus, ggf. dem Fortschritt des Brutgeschäfts / der Wochenstubenphase sowie dem physiologischen Zustand der Tiere ab.
AV 3	Verzicht auf oder Ent- schärfung von Gefah- renpunkten für Vögel	Sofern an Gebäuden große Glasflächen vorgesehen sind, die eine Durchsicht auf naturnahe Strukturen (vor allem Bäume) ermöglichen oder selbige widerspiegeln, sind Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen. Leicht umsetzbare Möglichkeiten sind z.B.:  • Horizontale Markierungen / Bedrucken der Glasoberfläche.  • Verwendung transluzenter Gläser.  • Einsatz reflexionsarmer Gläser.  • Verzicht auf die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern vor reflektierenden Fenstern.
AV 4	Umhängen und Ersatz von Nistkästen	Bestehende Nistkästen sind umzuhängen und aus der Gefahrenzone zu entfernen. In den verbleibenden Bäumen bzw. im nahen Umfeld (z.B. am Schwarzbach) sind 5 Vogelnistkästen für Höhlenbrüter anzubringen.
AV 5	Tierrettung / Umsied- lung Gartenschläfer	Die besonders geschützten Gartenschläfer sind vor Beginn der baulichen Maßnahmen fachgerecht zu fangen und umzusiedeln. Das Vorgehen wird im Einzelnen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

#### 5.3 Konfliktanalyse

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben ausgelöst werden können. Im Gegensatz zur allgemeinen Beschreibung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (s. Kap. 5.1) werden nun einzelne Arten konkret betrachtet, wobei auch die Wirkungen der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) in die Betrachtung einbezogen werden.

Die Prüfung besteht aus der <u>Abschichtung der potenziell relevanten Arten</u>, zu der auch die <u>vereinfachte Prüfung</u> für bestimmte Vogelarten gehört, und einer <u>detaillierten einzelartenbezogenen Konfliktanalyse</u>. In letztere werden nur jene Arten eingestellt, für die im Rahmen der Abschichtung und der vereinfachten Prüfung eine Verletzung von Verboten nicht ausgeschlossen werden konnte.

#### 5.3.1 Abschichtung

Die Abschichtung besteht aus zwei Schritten:

- 1. Zusammenstellung der potenziell relevanten Arten und
- 2. Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.

Grundsätzlich in die Prüfung einzustellen sind Arten aus folgenden Gruppen:

- 1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie;
- 2. die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Im Rahmen der Abschichtung werden alle Arten vom weiteren Prüfprozess freigestellt,

- 1. die vom Wirkraum des Vorhabens sicher nicht erfasst werden und / oder
- 2. deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Abschichtung ergibt auf der Ebene der Artengruppen folgendes Bild:

Tabelle 8: Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen

Artengruppe	Relevanz	Begründung
Farn- und Blütenpflan- zen, Moose	keine	Die wenigen und sehr anspruchsvollen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind hier definitiv auszuschließen.
		In Hessen kommen nur drei Arten vor (Frauenschuh, Sand-Silberscharte, Prächtiger Dünnfarn).
Weichtiere	keine	Die wenigen und sehr anspruchsvollen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind hier definitiv auszuschließen.
		Der Gruppe gehören deutschlandweit nur drei Arten an, in Hessen nur die wassergebundene Bachmuschel ( <i>Unio crassus</i> ).
Fische und Rundmäuler	keine	Habitate von Fischen und Rundmäulern werden nicht tangiert.

Artengruppe	Relevanz	Begründung
(Xylobionte) Käfer	keine	Für keinen der holzfressenden (xylobionten) Käfer finden sich geeignete Strukturen wie besonnte alte Eichen in der Zerfallsphase. In Hessen kommen mit dem Eremiten und dem Heldbock nur zwei Arten des Anhangs IV vor. Auch die z.T. häufigeren Arten des Anhangs II, vor allem der Hirschkäfer, sind vorliegend sicher auszuschließen.
Libellen	keine	Fortpflanzungshabitate von Libellen werden nicht tangiert. Auch im weiteren Umfeld sind die wenigen und anspruchsvollen Arten des Anhangs IV ausgeschlossen.
Schmetterlinge	keine	Die Arten des Anhangs IV sind hier mangels geeigneter Habitate definitiv auszuschließen. Vor allem die potenziell im weiteren Umfeld (wechselfeuchtes Grünland) vorkommenden Arten der Gattung Maculinea kommen hier nicht in Betracht.  Auch für den Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> ) bestehen im Plangebiet keine geeigneten Habitate.
Amphibien	keine	Habitate von Amphibien werden nicht tangiert. Das gilt auch für Sommer- und Winterlebensräume der anspruchsvollen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
Reptilien	keine	Geeignete Habitate bestehen im Plangebiet nicht. Arten des Anhangs IV sind im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. So kommt die Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) nur im Umfeld (Bahnanlagen) vor und auch die Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ) ist sicher auszuschließen.
Vögel	gegeben	Brutvögel wurden nachgewiesen.
Fledermäuse	gegeben	Im Gebiet wurden regelmäßig Zwergfledermäuse bei der Nahrungssuche erfasst. Aktuell von Fledermäusen genutzte Quartiere können weitgehend, jedoch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.
sonstige Säugetiere	keine	Als einzige Säugetierart des Anhangs IV käme die Haselmaus in Betracht. Die Art ist jedoch im Rhein-Main-Gebiet kaum anzutreffen (HESSEN-FORST 2013). Im Plangebiet ist ein Vorkommen somit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.  Wenn auch nicht im Hinblick auf das Besondere Artenschutzrecht, so sollten dennoch Maßnahmen zugunsten der in Hattersheim recht häufigen Gartenschläfer ergriffen werden.

In die weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind somit die Vögel und die Fledermäuse (nur Zwergfledermaus) einzustellen.

Allerdings können auch die nachfolgend genannten Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand abgeschichtet werden, da

- sie vom Wirkraum des Vorhabens sicher nicht erfasst werden und / oder
- ihre Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die nachfolgende Auflistung zeigt die Arten, für die die Kriterien zur Abschichtung zutreffen:

- Girlitz: Der Reviermittelpunkt eines Girlitzes konnte etwa 30 m außerhalb des Plangebiets festgestellt werden.
  - <u>Der Wirkraum von Baumaßnahmen ist für die typische Siedlungsart als kleinflächig zu beschreiben. Eine Wirkungsempfindlichkeit ist in Bezug auf das Vorhaben von vornherein auszuschließen.</u>
- Graureiher: Die Art tritt hier nur nahrungssuchend außerhalb des Plangebiets auf.
  Weder besteht folglich ein relevantes Vorkommen im Wirkraum noch eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit.
- > <u>Haussperling</u>: Der Haussperling wurde als Brutvogel und nahrungssuchend nur außerhalb des Plangebiets nachgewiesen.
  - Auf Basis der aktuellen Untersuchungen kommt er daher nur außerhalb des Wirkraums vor.
- Mauersegler und Mehlschwalbe: Die Arten treten hier nur überfliegend bzw. nahrungssuchend auf. Relevante funktionale Beziehungen zum Vorhabengebiet sind ausgeschlossen.
  - Weder besteht folglich ein relevantes Vorkommen im Wirkraum noch eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit.

#### 5.3.2 Vereinfachte Prüfung bei bestimmten Vogelarten

Der Hessische Leitfaden (HMUELV 2011, HMUKLV 2015) sieht neben der Abschichtung auch eine "vereinfachte Prüfung" für bestimmte Vogelarten vor. Demgemäß können Vogelarten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, in der Regel vom weiteren Prüfprozess freigestellt werden. Solche Arten werden im Anhang 1 des Leitfadens durch die Farbe "grün" gekennzeichnet. Andere Arten, die als Brutvögel regelmäßig einer vertieften Analyse bedürfen, erhalten die Farben "rot" oder "gelb". Die Farben stehen für den Erhaltungszustand der hessischen Population der betreffenden Art.

Die hier nachgewiesenen Vogelarten, die in der "Ampelliste" mit "grün" gekennzeichnet sind, werden im Anhang 1 der vorliegenden Artenschutzprüfung der vereinfachten Prüfung unterworfen.

<u>Dabei zeigte sich, dass für keine der "grünen" Arten eine Verletzung von Verbotstatbeständen in Betracht kommt.</u>

#### 5.3.3 Einzelartenbezogene Konfliktanalyse

Die einzelartenbezogene Konfliktanalyse ist auf Basis des Hessischen Leitfadens zur Artenschutzprüfung (HMUELV 2011, HMUKLV 2015) für alle Arten durchzuführen, die nicht bereits im Rahmen der Abschichtung (siehe Kap. 5.3.1) oder der vereinfachten Prüfung der Vogelarten (siehe Kap. 5.3.2) aus dem Prüfprozess entlassen werden konnten.

Somit ergibt sich für die Art-für-Art-Prüfung folgende Artenliste:

Tabelle 9: In die einzelartenbezogene Prüfung einzustellende Arten

Nr.	Dt. Name	Wissenschaftlicher Name
1.	Stieglitz	Carduelis carduelis
2.	Wacholderdrossel	Turdus pilaris
3.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus

#### Hinweis zum Vorgehen bei der Konfliktanalyse:

Die Herleitung des Erhaltungszustandes der Population wird in zwei Fällen erforderlich:

- 1. bei Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 (7) BNatSchG und
- 2. wenn relevante Störungen nicht von vornherein auszuschließen sind.

Nur in diesen beiden Fällen wird daher der Erhaltungszustand der Population hergeleitet, wobei dies im Hinblick auf Störungen die "lokale" Population betrifft, im Ausnahmeverfahren die Population in einem größeren räumlichen Zusammenhang.

#### Art Nr. 1: Stieglitz

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (Carduelis carduelis)								
1. Allgemeine Angaben								
1.1 Schutzstatus un	d Gefährdungsstuf	e						
FFH-RL-Anhang	IV-Art		RL Deutso	chland: -				
Europäische Vog	gelart		RL Hesse	n: <b>V</b>				
1.2 Erhaltungszusta	nd (Bewertung nac	h Ampels	chema)					
Europa:	unbekannt	güns	stig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht			
Deutschland:			stig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht			
Hessen:								
2. Charakterisieru	ng der betroffene	n Art						

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (Carduelis carduelis)			
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen			
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	Offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsrei- chen, mosaikartigen Strukturen. In Obstwiesen, Siedlungen, Alleen, Parks und an Waldrändern (BEZZEL 1993).		
	Nest auf äußeren Ästen in Bäumen und Sträuchern mit Sichtschutz, 1 - 12 m hoch (BEZZEL 1993).		
	<ul> <li>Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): &lt; 1 - &gt; 3 ha (FLADE 1994).</li> </ul>		
2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:	Herbivor bzw. granivor, kleine Sämereien, selten auch Insekten (BEZZEL 1993).		
	Abhängig vom Nahrungsangebot direkt von den jeweiligen Pflanzen im Nahrungsgebiet (BEZZEL 1993).		
2.1.3 Wanderung / Rast:	<ul> <li>Kurzstreckenzieher, Teilzieher, Winterflucht möglich (BEZZEL 1993).</li> <li>Tagzieher.</li> </ul>		
0.4.4.50			
2.1.4 Phänologie:	Wegzug: Ende August bis Mitte November (BEZZEL 1993).		
	Heimzug: Ende Februar bis Anfang Mai (BEZZEL 1993).		
	<ul> <li>Brut: Monogame Saisonehe, zwei Jahresbruten. Vollgelege:</li> <li>4 - 6 Eier, Legebeginn: Ende April – Mai; späteste Anfang August; späteste flügge Jungvögel bis Ende August/Mitte September (BEZZEL 1993).</li> </ul>		
2.1.5 Verhalten:	Nester zum Teil in lockeren Gruppen. Außerhalb der Brutzeit fast immer in Trupps. Jungvogeltrupps und Herbstschwärme übernachten gemeinsam (BEZZEL 1993).		
2.1.6 Sterblichkeit / Alter:	• <u>Sterblichkeit</u> : im 1. Jahr in Tschechien 76 %; in Großbritannien 66 %, bei Adulten 63 % / J. (BAUER et al. 2005).		
	• Ältester Ringvogel: mind. 12 Jahre, in Gefangenschaft bis 19 Jahre, Rekord angeblich 27 Jahre (BAUER et al. 2005).		
	• <u>Generationslänge</u> : < 3,3 Jahre (BAUER et al. 2005).		
fende Art bezogen. Eindeutig nicht re wird hier die grundsätzliche Empfindli konkrete Artvorkommen beurteilt wird dem zu beurteilenden Vorhaben auf \	kung des Vorhabens se des Kap. 5.1 (Wirkfaktoren) aufgegriffen und auf die zu prü- levante Wirkfaktoren finden keine Berücksichtigung mehr. Beurteilt ichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, wobei noch nicht das I (s. Abschnitt 4), aber die Beeinträchtigungen, die regelmäßig von Vorkommen der untersuchten Art ausgehen.		
2.2.1 Baubedingte Wirkungen:			
2.2.1.1 Wirkfaktor Flächeninan- spruchnahme - Tötung / Verletzung:	<u>Direkte Tötung / Verletzung</u> : Eine Tötung / Verletzung von Stieglitzen kann bei der Rodung von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden, sofern Fällungen / Rodungen in der Brutund Aufzuchtphase erfolgen. Allerdings sind die dichten Gehölze im Plangebiet für den Stieglitz allenfalls als suboptimal zu beschreiben.		
	<ul> <li><u>Signifikante Erhöhung der Mortalität</u>: Baubedingt irrelevant.</li> <li><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit</u>: Gering.</li> </ul>		
2.2.1.2 Wirkfaktor Flächeninan- spruchnahme - Schädigung von Le- bensstätten:	<ul> <li><u>Direkte Zerstörung von Lebensstätten</u>: Baubedingt können geschützte Lebensstätten verlorengehen, sofern die Eingriffe in Bäume während der Brut- und Aufzuchtphase erfolgen.</li> </ul>		
	<ul> <li>Verlust der Funktionalität von Lebensstätten: Funktionale Auswirkungen auf die Lebensstätten - insbesondere auf die Nahrungsverfügbarkeit - sind auszuschließen. Gut geeignete Ruderalfluren bestehen im gesamten Umfeld.</li> </ul>		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (Carduelis carduelis)				
		Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Mittel.		
2.2.1.3 Wirkfaktor Störungen - Lärm,		Irrelevant (s. Kap. 5.1).		
Erschütterungen, Lich		Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine.		
2.2.1.4 Wirkfaktor Stö	rungen - Barri-	Irrelevant (s. Kap. 5.1).		
ere-/Zerschneidungswirkungen		Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine.		
2.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen:				
2.2.2.1 Wirkfaktor Flä spruchnahme - Schäd bensstätten:		Die derzeit dichten Gehölze, die für den Stie werden voraussichtlich durch junge Straße nach wenigen Jahren eine hohe Eignung f Dauerhaft wird es folglich eher zu einer Austlichkeiten kommen, zumal die Nahrungsverfristig gesichert scheint.  Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine.	enbäume ersetzt, die ür die Art aufweisen. weitung der Brutmög-	
2.2.2.2 Wirkfaktor Stö	brungen - Barri-	Irrelevant (s. Kap. 5.1.).		
ere-/Zerschneidungsv		Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine.		
2.2.2.3 Wirkfaktor Bar onen mit Glasflächen	ukörper: Kollisi-	Stieglitze nutzen das Innere von Siedlungen gelmäßig Transferflüge. Ein erhöhtes Mort nicht auszuschließen, sofern besondere schaffen werden.  Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Gering	talitätsrisiko ist daher Gefahrenpunkte ge-	
2.2.3 Betriebsbeding	gte Wirkungen:			
2.2.3.1 Wirkfaktor Stö		Irrelevant (s. Kap. 5.1).		
Licht, Meideverhalten		Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine.		
2.3 Verbreitung				
Europa:	Häufiger Brutvogel mit 12 Mio. bis 29 Mio. Bp. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).			
<u>Deutschland</u> :	275.000 bis 410	275.000 bis 410.000 Reviere (GEDEON et al. 2014).		
<u>Hessen</u> :	30.000 bis 38.0	00 Reviere (HGON 2010).		
Vorhabenbezogene Angaben				
3. Vorkommen im Untersuchungsraum				
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: - Karte A.1; - Tabelle 3. Am südlichen Rand außerhalb des Plangebiets wurde ein Reviermittelpunkt des Stieglitzes kartiert. Die Art ist im Umfeld ausgesprochen häufig (eigene Daten aus dem Stadtgebiet von Hattersheim).				
		Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
4.1 Entnahme, Besc BNatSchG)	hädigung, Zers	törung von Fortpflanzungs- und Ruhestät	ten (§ 44 (1) Nr. 3	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?			☐ ja ☐ nein	
<ul> <li><u>Direkte, baubedingte Zerstörung</u>: Auf Basis der aktuellen Kartierung ist kein Verlust eines Brutplatzes zu prognostizieren.</li> </ul>			/erlust eines Brutplat-	
<ul> <li><u>Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten</u>: Essentiell bedeutsame Nahrungssuchflächen bestehen nicht.</li> </ul>				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?				

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (Carduelis carduelis)				
Punkt b) ist gegenstandslos.				
c) Wird die ökologische F Satz 2 BNatSchG) – ohne	unktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) e CEF-Maßnahmen?	ја	nein	
Punkt c) ist gegenstands	los.			
d) Wenn <b>Nein</b> – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden?			nein	
Punkt d) ist gegenstands	los.			
Der Verbotstatbestand pflanzungs- und Ruhes	"Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Forttätten" tritt ein!	☐ ja	⊠ nein	
4.2 Fang, Verletzung, To	ötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefange	n, verletzt oder getötet werden?	⊠ ja	nein	
<ul> <li><u>Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung</u>: Der einzige dem Plangebiet nahe liegende nachgewie- sene Brutplatz (Reviermittelpunkt) konnte mit hinreichender Sicherheit außerhalb des Plangebiets verortet werden.</li> </ul>				
gefährdet. Sollte es :	• <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen)</u> : Der Stieglitz ist in Siedlungsbereichen kollisionsgefährdet. Sollte es zur Entstehung besonderer Gefahrenpunkte kommen, ist auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht auszuschließen.			
b) Sind Vermeidungsmaß	Snahmen möglich?	⊠ ja	nein	
Folgende Vermeidungsn	naßnahmen sind zugunsten des Stieglitzes durchzuführer	า:		
-	nahme 3 (AV 3): Verzicht auf / Entschärfung von Gefahren	•	•	
Mit Hilfe dieser Maßnahme ist gewährleistet, dass keine besonderen Gefahrenpunkte bezüglich Kollisionen von Vögeln geschaffen werden.				
c) Verbleibt unter Berück kant erhöhtes Verletzung	sichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ein signifis- oder Tötungsrisiko?	ја	□ nein	
Nach Durchführung der '	Vermeidungsmaßnahme verbleiben keine Beeinträchtigu	ngen.		
Der Verbotstatbestand	"Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja	nein	
	e (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	_		
a) Können die Tiere währ rungs- und Wanderungsz	rend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintezeiten gestört werden?	∐ ja	⊠ nein	
Stieglitze sind nicht störungssensibel.				
b) Sind Vermeidungsmaß	Snahmen möglich?	☐ ja	nein	
Punkt b) ist gegenstands				
c) Wird eine erhebliche S	törung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	nein	
Punkt c) ist gegenstands				
Der Verbotstatbestand	"erhebliche Störung" tritt ein!	∐ ja	⊠ nein	
Prüfung der erforderl	ichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNa	atSchG		
Tritt einer der Verbotsta	atbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja	⊠ nein	
	nme erforderlich			
_		abgescriic	133611	
5. Zusammenfassung				
Folgende fachlich geeigneten und zu-	Vermeidungsmaßnahmen			
mutbaren Maßnah-	CEF - Maßnahmen			
men sind in den	FCS - Maßnahmen			

<u>2</u>
in-
Art.
t

# Art Nr. 2: Wacholderdrossel

Artenschutzrechtliche Prüfung: Wacholderdrossel (Turdus pilaris)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
FFH-RL-Anhang IV-Art		RL Deutschland: -		
Europäische Vogelart		RL Hessen: -		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung na	ach Ampels	schema)		
Europa: keine Angaben verfügbar	günstig		ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
<u>Deutschland</u> : (kontinentale Region) keine Angaben verfügbar	günstig		ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
<u>Hessen</u> :	günstig		ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen				
2.1.1 Brutplatz und Lebensraum:	<ul> <li>Halboffene Landschaften mit geeigneten Neststandorten und ergiebigen Nahrungsgründen (Grünland mit hoher Regenwurmdichte) (BEZZEL 1993).</li> <li>Nest in Bäumen oder Büschen an Waldrändern, Baumgruppen oder in Gärten und Parks, 5 - 8 m Höhe (BEZZEL 1993).</li> <li>Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): Koloniebrüter, Nahrungsflächen nur ausnahmsweise weiter als 250 m entfernt (BEZZEL 1993).</li> </ul>			
2.1.2 Ruheräume:	Entspricht dem Brutgebiet, siehe 2.1.1.			
2.1.3 Nahrung und Nahrungssuch- raum:	<ul> <li>Im Sommerhalbjahr zumeist Regenwürmer, aber auch Insekten und Schnecken sowie Spinnen. Ab Mitte Juni Beeren und andere Früchte (BEZZEL 1993).</li> <li>Nahrungserwerb auf Grünflächen am Boden (BEZZEL 1993).</li> </ul>			

Artenschutzrechtliche Prüfung	: Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )
2.1.4 Wanderung / Rast:	Mittel- und Kurzstreckenzieher. Zumeist Tagzieher (BEZZEL 1993).
2.1.5 Phänologie:	<ul> <li>Wegzug: September - November; Winterzug ab Oktober, aber hauptsächlich Dezember (BEZZEL 1993).</li> <li>Heimzug: Ende Februar - Mitte April (BEZZEL 1993).</li> <li>Brut: Monogame Saisonehe. 1-2 Jahresbruten, Vollgelege: 2-7 Eier, Legebeginn Ende März - Mitte Juni, ausnahmsweise Zweitbruten bis November (BEZZEL 1993).</li> </ul>
2.1.6 Verhalten:	Tagaktiv. Ganzjährig gesellig und bildet Brutkolonien sowie Nahrungs- und Wintertrupps. Hassen gemeinsam auf Feinde und bespritzen diese mit Kot (BEZZEL 1993).
2.1.7 Sterblichkeit:	Durchschnittliche jährliche Sterblichkeit bei Brutvögeln zwischen 53 % [im ersten Jahr höher] und 69 % (BAUER et al. 2005).
2.2 Empfindlichkeit gegenüber Wirkur	ng des Vorhabens
fende Art bezogen. Eindeutig nicht relev hier die grundsätzliche Empfindlichkeit g konkrete Artvorkommen beurteilt wird (s.	des Kap. 5.2 (Wirkfaktoren) aufgegriffen und auf die zu prü- ante Wirkfaktoren finden keine Berücksichtigung. Beurteilt wird egenüber dem geplanten Vorhaben, wobei noch nicht das Abschnitt 4), aber die Beeinträchtigungen, die regelmäßig von kommen der untersuchten Art ausgehen.
2.2.1 Baubedingte Wirkungen:	
2.2.1.1 Wirkfaktor Flächeninanspruch- nahme: Tötung / Verletzung	<ul> <li><u>Direkte Tötung / Verletzung</u>: Die hohen Laubbäume im Plangebiet eignen sich als Brutplätze der Wacholderdros- sel, die im Übrigen in Hattersheim sehr häufig ist. Sofern Fällungen solcher in der Brut- und Aufzuchtphase erfol- gen, sind Tötungen / Verletzungen im Zuge der Zerstörung von Brutplätzen zu erwarten.</li> </ul>
	- <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen)</u> : Irrelevant.
	Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Mittel.
2.2.1.2 Wirkfaktor Flächeninanspruch- nahme: Schädigung von Lebensstät- ten	<ul> <li>Direkte Zerstörung von Lebensstätten: Baubedingt können geschützte Lebensstätten verlorengehen, sofern die Eingriffe in die oben genannten Bäume während der Brut-und Aufzuchtphase erfolgen. Allerdings findet die Art in Hattersheim sehr viele Brutmöglichkeiten, könnte also mittelfristig ausweichen.</li> <li>Verlust der Funktionalität von Lebensstätten: Essentiell bedeutsame Nahrungssuchflächen bestehen bei der mohilten Art nicht.</li> </ul>
	bilen Art nicht. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit</u> : Gering.
2.2.1.3 Wirkfaktor Störungen - Lärm,	Irrelevant (s. Kap. 5.1).
Erschütterung, Licht, Meideverhalten	Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine.
2.2.1.4 Wirkfaktor Störungen - Barri-	Irrelevant (s. Kap. 5.1).
ere-/Zerschneidungswirkungen	Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine.
2.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen:	
2.2.2.1 Wirkfaktor Flächeninanspruch- nahme: Dauerhafter Verlust von Le- bensstätten	Die Wacholderdrossel ist in Hattersheim häufig und findet hier eine große Zahl potenzieller Brutplätze. Die Nahrungssuche erfolgt auf kurzrasigen Flächen. Das Plangebiet hat diesbezüglich keine Bedeutung.
	Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Sehr gering.

Artenschutzrechtliche Prüfung	: Wacholderdrossel (Turdus pilai	ris)
2.2.2.2 Wirkfaktor Störungen - Barri- ere- / Zerschneidungswirkungen	Irrelevant (s. Kap. 5.1).  Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: K	Keine.
2.2.2.3 Wirkfaktor Baukörper: Kollisionen mit Glasflächen	Wacholderdrosseln könnten die in Sineu geschaffenen Grünflächen gezi aufsuchen. Ein erhöhtes Mortalitätsris zuschließen, sofern besondere Gefahr Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: G	elt zur Nahrungssuche siko ist daher nicht ausrenpunkte entstehen.
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen:		
2.2.3.1 Wirkfaktor Störungen - Lärm, Licht, Meideverhalten	Irrelevant (s. Kap. 5.1). <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit</u> : K	Ceine.
2.3 Verbreitung		
Europa:	Gesamtbestand in Europa bei 14 Mio. INTERNATIONAL 2004).	24 Mio. Bp. (BIRDLIFE
Deutschland:	125.000 - 250.000 Bp. (GEDEON et al.	2014).
Hessen:	20.000 - 35.000 Reviere (HGON 2010).	
Vorhabenbezogene Angaben		
3. Vorkommen im Untersuchungs	raum	
	den Nachweisen:	enziell itet hier - wie andern-
4. Prognose und Bewertung der T	atbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstö BNatSchG)	rung von Fortpflanzungs- und Ruhes	stätten (§ 44 (1) Nr. 3
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhest schädigt oder zerstört werden?	ätten aus der Natur entnommen, be-	
<ul> <li><u>Direkte, baubedingte Zerstörung</u>: zen auszugehen.</li> </ul>	Auf Basis der aktuellen Kartierung ist vo	om Verlust von Brutplät-
rungshabitate oder sonstiger esse	ensstätten: Eine relevante Beeinträcht ntieller Funktionen und Räume ist ausz anspruchsvoll und werden im neuen S inden als bisher.	ruschließen. Wacholder-
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen mögli	ch?	
Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind	l zugunsten der Wacholderdrossel durc	chzuführen:
Vermeidungsmaßnahme 1 (AV 1)	<u> </u>	
Mit Hilfe dieser Maßnahme kann die Ze		
c) Wird die ökologische Funktion im räu 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-M	laßnahmen?	⊠ ja □ nein
Nach Durchführung der Vermeidungsm stätten ausgeschlossen werden.	_	•
Darüber hinaus bietet die Umgebung de verlorengehenden Strukturen haben für hang keine Bedeutung		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Wacholderdrossel (Turdus pilai	ris)	
d) Wenn <b>Nein</b> – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen ge- währleistet werden? Punkt d) ist gegenstandslos.	☐ ja	nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpf stätten" tritt ein!	lanzungs- ja	und Ruhe-
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	⊠ ja	nein
<ul> <li><u>Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung</u>: Die Zerstörung von Lebensstät hende Tötungen / Verletzungen können bei Fällungen und Rodungen vor Brut- und Aufzuchtzeit nicht ausgeschlossen werden.</li> </ul>	n Gehölzen	während der
<ul> <li><u>Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen)</u>: Wacholderdrosseln kö vorhandenen, neu geschaffenen Grünflächen gezielt zur Nahrungssuch tes Mortalitätsrisiko ist daher nicht auszuschließen, sofern besondere hen.</li> </ul>	e aufsuche	n. Ein erhöh-
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
<ul> <li>Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zugunsten der Wacholderdrossel durch</li> <li>Vermeidungsmaßnahme 1 (AV 1): Bauzeitenregelung.</li> <li>Vermeidungsmaßnahme 3 (AV 3): Verzicht auf oder Entschärfung von Gefahlte dieser Maßnahmen kann die Zerstörung aktuell genutzter Nester siche Zugleich ist gewährleistet, dass keine besonderen Gefahrenpunkte bezüglich kageschaffen werden.</li> </ul>	ahrenpunk er vermiede	ten für Vögel. en werden.
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja	⊠ nein
Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahme verbleiben keine Beeinträchti	gungen.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja	Nein
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	ја	□ nein
Wacholderdrosseln sind wenig störungssensibel.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein
Punkt b) ist gegenstandslos.		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	nein
Punkt c) ist gegenstandslos.		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ ja	nein
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) B	NatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSch	G ein?	
	☐ ja	□ nein
Ausnahme erforderlich  Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen  Artenschutzprüfu		
5. Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zu- Vermeidungsmaßnahmen		
mutbaren Maßnahmen sind in den		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Wacholderdrossel (Turdus pilaris)					
Planunterlagen dargestellt und be- rücksichtigt worden:	FCS - Maßnahmen				
· action age transcrip	Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement				
	Kommentar:				
Unter Berücksichtigung der Wirku	ingsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen				
☑ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist					
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL					
sind die <u>Ausnahmevorausset</u> 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	zungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art.				

# Art Nr. 3: Zwergfledermaus

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)							
1. Allgemeine Angaben							
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstu	ıfe						
FFH-RL-Anhang IV-Art RL Deutschland: -							
Europäische Vogelart		RL Hess	en: <b>3</b>				
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung na	ich Ampels	chema)					
Europa:	günsti	g	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht			
<u>Deutschland</u> : (kontinentale Region)	günsti	g	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht			
<u>Hessen</u> :	günsti	g	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht			
2. Charakterisierung der betroffen	en Art						
2.1 Lebensraumansprüche / Verhalter	nsweisen						
2.1.1 Quartiere:	unterh DOLPH oder ä Quarti - Winter Höhler	ält Woche 2004), be hnliches, v ere hande - / Paaru	e / Wochenstuben: Denstuben in Gebäude siedelt aber auch Bau wobei es sich hierbei i lt (AGFH 1994). ngsquartiere: Keller, ude (NATURSCHUTZI	n (MESCHEDE & RU- ımhöhlen, Nistkästen meist um Männchen-			
2.1.2 Jagdgebiet:	jagend (vgl. M sind ( schaftd - Jagdg	l anzutreff leschede Gewässer en werden	se sind als echte Ger fen, wobei gewisse P & RUDOLPH 2004). Vo und Gehölzränder. gemieden (MESCHEDI se 19 ha (NATURSCHUE).	räferenzen bestehen n größter Bedeutung Ausgeräumte Land- E & RUDOLPH 2004).			

Seite: 39

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
2.1.3 Aktionsraum:	<ul> <li>Einzeltiere wechseln Wochenstubenquartiere bis in 15 km Entfernung, Wochenstubenverbände bis in 1,3 km Entfernung (DIETZ 2006).</li> <li>Schwärmquartiere werden in bis zu 22,5 km Entfernung aufgesucht, aber Jagdgebiete liegen im Mittel nur 1,5 km entfernt (DIETZ 2006).</li> <li>Regelmäßige Wochenstubenquartierwechsel (ITN 2012).</li> </ul>
2.1.4 Phänologie:	NATURSCHUTZINFORMATIONSSYSTEM NRW online:  - Paarungszeit: Mitte August bis Ende September.  - Geburtszeit: Mitte Juni bis Anfang Juli.  - Bezug des Sommerquartiers: April / Mai.  - Bezug des Winterquartiers: Ab Oktober.  - Anzahl Jungtiere: meist 2.
2.1.5 Flughöhe / -verhalten:	<ul> <li>Wohnungseinflüge und die häufigen Kollisionen mit Windenergieanlagen belegen eine Flughöhe von 3 bis 100 m (HAENSEL 2007).</li> <li>Fliegt oft entlang von Leitstrukturen wie Waldrändern und Hecken (AG QUERUNGSHILFEN 2003).</li> <li>Jagdflug in 2 m bis Baumkronenhöhe (ITN 2012).</li> </ul>
Art bezogen. Eindeutig nicht relevante V hier die grundsätzliche Empfindlichkeit g	des Kap. 5.1 (Wirkfaktoren) aufgegriffen und auf die zu prüfende Virkfaktoren finden keine Berücksichtigung mehr. Beurteilt wird legenüber dem geplanten Vorhaben, wobei noch nicht das kon- schnitt 4), aber die Beeinträchtigungen, die regelmäßig von dem
2.2.1.1 Tötung / Verletzung:	<ul> <li>Direkte Tötung / Verletzung: Da Gebäude(teile) abgerissen werden und Bäume gefällt werden, können Zerstörungen von Quartieren nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Damit kommen auch baubedingte Tötungen / Verletzungen in Betracht. Allerdings ist das Quartierpotenzial der Gebäude und der Bäume als äußerst gering anzusehen.</li> <li>Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Baubedingt gegenstandslos.</li> <li>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Gering.</li> </ul>
2.2.1.2 Flächeninanspruchnahme / Verlust von Lebensstätten:	Grundsätzlich könnten Zwischenquartiere zerstört werden. Diese sind jedoch bei der häufigen und anpassungsfähigen Art ohne Einfluss auf die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang.  Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Sehr gering.
2.2.1.3 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht):	Ohne Relevanz: s. Kap. 5.1.
2.2.1.4 Störungen (Barriere- / Zerschneidungswirkung):	Ohne Relevanz: s. Kap. 5.1.
2.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen:	
2.2.2.1 Flächeninanspruchnahme / Schädigung von Lebensstätten:	Die Art ist sehr anpassungsfähig, kann jederzeit ausweichen und nutzt oft auch in der Wochenstubenphase mehrere Quartiere. Der Verlust einzelner Quartiere - noch dazu von allenfalls temporär genutzten Zwischenquartieren - ist für die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang allenfalls gering bedeutsam.

Artenschutzrechtliche Prüfung	: Zwergfledermaus (Pipistrellus pi	ipistrellus)
	Dauerhafte Wirkungen des Verlusts eir tiere sind für die Population ohne wesent Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Seh	tliche Bedeutung.
2.2.2.2 Störungen (Barriere- / Zer-schneidungswirkungen):	Ohne Relevanz: s. Kap. 5.1.	
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen:		
2.2.3.1 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht, Meideverhalten):	Ohne Relevanz: s. Kap. 5.1.	
2.3 Verbreitung		
Europa:	Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledern ropa mit Ausnahme weiter Teile Skand 2003). Häufigste Art in Europa (BRAUN &	dinaviens (DIETZ et al.
<u>Deutschland</u> :	Die Art ist die in Deutschland am häufi Fledermausart und kommt flächendecke 2003). Langfristiger Bestandstrend: stark tiger Bestandstrend: gleichbleibend (BFN	end vor (DIETZ & SIMON ker Rückgang, kurzfris-
Hessen:	Die Zwergfledermaus ist die mit Abstand art Hessens. Ihr Bestand wird z.B. für de Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tie SIMON 2003).	en Landkreis Marburg-
Vorhabenbezogene Angaben		
3. Vorkommen im Untersuchungsi	raum	
⊠ nachgewiesen	poten:	ziell
Lagepläne und weitere Darstellungen zu  Tabelle 4.	ı den Nachweisen:	
suchend und transferfliegend regelmäßi	e, regelmäßig festgestellte Fledermausart, ig nachgewiesen werden. Hinweise auf Callein Zwischenquartiere in den Gebäuden	Quartiere ergaben sich
4. Prognose und Bewertung der Ta	atbestände nach § 44 BNatSchG	
	orung von Fortpflanzungs- und Ruhes	tätten (§ 44 (1) Nr. 3
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhesta digt oder zerstört werden?	ätten aus der Natur entnommen, beschä-	∑ ja ☐ nein
<u>Direkte, baubedingte Zerstörung</u> : E ist nicht grundsätzlich auszuschließ	Eine Zerstörung von Zwischenquartieren Ben.	der Zwergfledermaus
	nsstätten: Essentielle Schlüsselbiotope (Na passungsfähigen Art bestehen solche im	,
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglic	ch?	ja  □ nein
Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind	durchzuführen:	
AV 1: Bauzeitenregelung.		
c) Wird die ökologische Funktion im räum Satz 2 BNatSchG) – ohne CEE-Maßnah	nlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5)	⊠ ja

Hattersheim:	Untertorstraß	Зe
--------------	---------------	----

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)									
Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahme kann eine Zerstörung von aktuell genutzten Lebensstätten ausgeschlossen werden. Die Art ist aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes in der Lage, auf andere Quartiere auszuweichen. Sie nimmt regelmäßig auch Nischen und Spalten in neuen Gebäuden an.									
d) Wenn <b>Nein</b> – kann die ökologische Fuleistet werden?	nktion durch CEF-Maßnahmen gewähr-	ja	a 🗌	nein					
Punkt d) ist gegenstandslos.									
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Bestätten" tritt ein!	eschädigung, Zerstörung von Fortpfla	anzun ja	_	d Ruhe- nein					
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebe	nder Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)								
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder (	getötet werden?	⊠ ja	a 🗌	nein					
	<u>zung</u> : Die Zerstörung von aktuell genutzt grundsätzlich ausgeschlossen werden, so en könnten.								
Signifikante Erhöhung der Mortalität	(Kollisionen): Ohne Relevanz (s. Kap. 5.	1)							
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglic	h?	⊠ ja	a 🗌	nein					
Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind	durchzuführen:								
<ul><li>AV 1: Bauzeitenregelung;</li><li>AV 2: Baufeldinspektion Gebäu</li></ul>	do								
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o		☐ ;	a 🖂	noin					
kant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungs		∐ ja		nein					
Die Vermeidungsmaßnahmen stellen sich können Tötungen / Verletzungen ausgesc		zerstör	t werde	n. Damit					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten	, Verletzen" tritt ein!	☐ ja	a 🖂	nein					
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2	BNatSchG)								
a) Können die Tiere während der Fortpflaterungs- und Wanderungszeiten gestört v		☐ ja	a 🖂						
0 0	verden?	<u></u> ,	_	nein					
Ohne Relevanz (s. Kap. 5.1.).				nein					
		ja		nein					
Ohne Relevanz (s. Kap. 5.1.). b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglic Punkt b) ist gegenstandslos.	h?								
Ohne Relevanz (s. Kap. 5.1.). b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglic Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g	h?		a 🗌						
Ohne Relevanz (s. Kap. 5.1.). b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglic Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g Punkt c) ist gegenstandslos.	h? g. Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	a 🗌	nein					
Ohne Relevanz (s. Kap. 5.1.). b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglic Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g	h? g. Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	a 🗌	nein					
Ohne Relevanz (s. Kap. 5.1.). b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglic Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g Punkt c) ist gegenstandslos.  Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung der erforderlichen Ausnah	h? g. Maßnahmen vollständig vermieden? brung" tritt ein! megenehmigung nach § 45 (7) BNa	i ja	a	nein					
Ohne Relevanz (s. Kap. 5.1.). b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglic Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g Punkt c) ist gegenstandslos.  Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung	h? g. Maßnahmen vollständig vermieden? brung" tritt ein! megenehmigung nach § 45 (7) BNa	i ja	a	nein					
Ohne Relevanz (s. Kap. 5.1.). b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglic Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g Punkt c) ist gegenstandslos.  Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung der erforderlichen Ausnah	h?  g. Maßnahmen vollständig vermieden?  brung" tritt ein!  megenehmigung nach § 45 (7) BNa  h § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?  Ausnahme nic	ja j	a	nein nein nein					
Ohne Relevanz (s. Kap. 5.1.). b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Punkt c) ist gegenstandslos.  Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung der erforderlichen Ausnahmer der Verbotstatbestände nach Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetz	h?  g. Maßnahmen vollständig vermieden?  brung" tritt ein!  megenehmigung nach § 45 (7) BNa  h § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?  Ausnahme nic	ja j	a	nein nein nein					
Ohne Relevanz (s. Kap. 5.1.). b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglic Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g Punkt c) ist gegenstandslos.  Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung der erforderlichen Ausnahmer Tritt einer der Verbotstatbestände nach Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetz  5. Zusammenfassung	h?  g. Maßnahmen vollständig vermieden?  brung" tritt ein!  megenehmigung nach § 45 (7) BNa  h § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?  Ausnahme nic  Artenschutzprüfung	ja j	a	nein nein nein					
Ohne Relevanz (s. Kap. 5.1.). b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglic Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Punkt c) ist gegenstandslos.  Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung der erforderlichen Ausnahmen der Verbotstatbestände nach Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetz  5. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Plan-	h?  g. Maßnahmen vollständig vermieden?  brung" tritt ein!  megenehmigung nach § 45 (7) BNa h § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?  Ausnahme nic  Artenschutzprüfung  Vermeidungsmaßnahmen	ja j	a	nein nein nein					
Ohne Relevanz (s. Kap. 5.1.).  b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglic Punkt b) ist gegenstandslos. c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g Punkt c) ist gegenstandslos.  Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung der erforderlichen Ausnahmer Tritt einer der Verbotstatbestände nach Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetz  5. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeigneten und zu-	h?  g. Maßnahmen vollständig vermieden?  brung" tritt ein!  megenehmigung nach § 45 (7) BNa  h § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?  Ausnahme nic  Artenschutzprüfung	ja j	a	nein nein nein					

Art	Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)					
		Kommentar:				
Unt	er Berücksichtigung der Wirku	ngsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen				
		es § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> . in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist				
	liegen die Ausnahmevorausse dung mit Art. 16 (1) FFH-RL	etzungen vor gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. in Verbin-				
	sind die <u>Ausnahmevoraussetz</u> 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	zungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art.				

### 5.3.4 Zusammenfassung der einzelartenbezogenen Konfliktanalyse

Zusammenfassend ergibt sich somit für die Einzelartenprüfung folgendes Bild:

Tabelle 10: Zusammenfassung der Einzelartenprüfungen

Nr.	Deutscher Name	Vermeidungs- maßnahmen	CEF-Maßnahmen	Tötungsverbot erfüllt?	Schädigungsver- bot erfüllt?	Störungsverbot erfüllt?	Ausnahmever- fahren erforder- lich?
1.	Stieglitz	x	n	n	n	n	n
2.	Wacholderdrossel	x	n	n	n	n	n
3.	Zwergfledermaus	Х	n	n	n	n	n

Erläuterungen: x = erforderlich; n = nicht erforderlich / nicht zutreffend.

Für die beiden unmittelbar oder potenziell betroffenen Arten Wacholderdrossel und Zwergfledermaus ist als <u>Vermeidungsmaßnahme</u> die Einhaltung der Bauzeitenregelungen in Bezug auf die Fällung / Rodung von Bäumen und Gehölzen durchzuführen. Weiterhin ist eine artenschutzrechtliche Baufeldinspektion im Vorfeld des Abrisses von Gebäuden vorzusehen.

Sofern durch die Bebauung besondere Gefahrenpunkte durch Glasflächen geschaffen werden, sind zudem Schutz-Vorkehrungen zur effizienten Verminderung der Kollisionsgefährdung sicherzustellen. Dies gilt auch für den Stieglitz.

Nach Durchführung dieser Maßnahmen verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Artenschutzprüfung

### 6 Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung

Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Artenschutzprüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1. Das <u>Artenschutzrecht</u> sieht einen umfassenden Schutz für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten vor. Kommen solche Arten in der Wirkzone eines Vorhabens vor, ist die Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötung, Schädigung, Störung) im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu prüfen.
- Methodisches Vorgehen: Im Jahr 2017 erfolgten Untersuchungen zu den Vögeln und Fledermäusen sowie den Reptilien. Weiterhin wurde eine artenschutzrechtliche Inspektion der Gebäude und Bäume durchgeführt.
- 3. <u>Ergebnisse</u>: Artenschutzrechtlich bedeutsam sind die Brut-Vorkommen von Stieglitz und Wacholderdrossel, die ein ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen. Wie die übrigen nachgewiesenen <u>Vogelarten</u> sind sie den wenig anspruchsvollen Gehölz- und Baumbrütern zuzuordnen. Demgegenüber fehlten typische Gebäudebrüter wie der Haussperling.
  - Bei den <u>Fledermäusen</u> konnten allein jagende oder transferfliegende Zwergfledermäuse festgestellt werden. Hinweise auf eine aktuelle Quartiernutzung ergaben sich weder in Bezug auf die Gebäude noch auf Bäume im Garten.
  - Reptilienarten konnten nicht nachgewiesen werden.
  - Die Gebäude wiesen ein nur geringes Potenzial für Quartiere und Nester auf. Im Garten wurden zwei Nistkästen und eine Spechthöhle gefunden.
- 4. Ergebnis der Konfliktanalyse: Die Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen ergab, dass neben den Vögeln nur die Fledermäuse einer vertieften Betrachtung bedurften. Allerdings konnten auch aus der Gruppe der Vögel mit ungünstigem Erhaltungszustand einzelne Arten abgeschichtet werden. In der vereinfachten Prüfung bestimmter Vogelarten konnten alle Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand abgeschichtet werden. Der einzelartenbezogenen Prüfung wurden auf dieser Basis Stieglitz, Wacholderdrossel und Zwergfledermaus zugeführt. Die Prüfung erbrachte die Notwendigkeit gezielter Vermeidungsmaßnahmen, die sich auch im Rahmen der vereinfachten Prüfung herausgestellt hatte. Vorzusehen ist demgemäß eine Bauzeitenregelung, eine artenschutzrechtliche Baufeldinspektion, die Entschärfung möglicher Gefahrenpunkt für Vögel, das Umhängen und Ersetzen von Nistkästen sowie die Tierrettung und Umsiedlung von Gartenschläfern. Letztere Maßnahme ist artenschutzrechtlich nicht zwingend geboten, wird aber vom Vorhabenträger freiwillig angeboten.

Auf Basis dieser Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für artenschutzrechtlich geschützte Arten in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

#### Literatur

- BAUER (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. Wiesbaden: Aula-Verlag. BAUER et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Nonpasseriformes Nichtsingvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeres Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. BirdLife International Conservation series Nr. 12. Cambridge.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009): Schr.R. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70.1 Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1 Wirbeltiere. Bonn Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW-Verlag.
- GARNIEL & MIERWALD (2010): Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- GELLERMANN (2012): Fortentwicklung des Naturschutzrechts Anmerkungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.7.2011 9 A 12.10, OU Freiberg, NuR 2011, 866.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag.
- GRADINGER & UTTENWEILER (2018): Bauvorhaben Projekt 1708514 Städtebauliches Konzept.
- Hessen-Forst FENA (2013): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen Deutschland (Stand: 13. März 2014).
- HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH Richtlinie 2013. Erhaltungszustand der Arten.
- Hessen-Forst (2013): Artgutachten 2013 Landesmonitoring 2013 zur Verbreitung der Haselmaus in Hessen.
- HGON & VSW [STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE] (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. Vogel und Umwelt Band 17, Heft 1.
- HGON (2010): Vögel in Hessen Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON), Echzell.
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- HMUKLV (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung.
- JEDICKE, E. (1995): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens; Teilwerk III, Amphibien.
- JOGER, U. (1995): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens; Teilwerk II, Reptilien.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben du bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.5.06.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE BAYERN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

- RECK, H. (2001): Lärm und Landschaft. Schr.r. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44. Bonn Bad Godesberg.
- SCHUMACHER / FISCHER -HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar.
- SKIBA (2003): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften Verlagsgesellschaft mbH.
- SSYMANK et al. (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Bonn Bad Godesberg 1998.
- STÜER & BÄHR (2006): Artenschutz in der Fachplanung Rechtsprechungsbericht. In DVBI 2006, Heft 16, 1 10.
- SÜDBECK, P. et al. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SUDFELDT et al. (2008): Vögel in Deutschland 2008. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- TRAUTNER (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis, Heft 1, 2008.
- TRAUTNER & JOOS (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft 9.
- WACHTER, T., LÜTTMANN, J., MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12), 371 ff.
- WULFERT et al. (2008): Ebenen der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Bauleitplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 6, 2008.

# Anhang 1: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten

Erläuterungen: n = Nachweis; p = potenziell; BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast,  $\ddot{U} = \ddot{u}berfliegend$ .

Dt. Name	Wissensch. Name	Vork.	Status		potenziell be- troffen: Schä- digung		Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
Amsel	Turdus merula	n	BV	X	X	X	<ul> <li>Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze, innerhalb des Plangebiets.</li> <li>Verbotstatbestände:         <ul> <li>Tötungsverbot: Nicht einschlägig, da Vermeidungsmaßnahmen möglich und effektiv.</li> <li>Schädigungsverbot: Nicht einschlägig, da nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen keine aktuell genutzten Nester zerstört werden und für die wenig anspruchsvolle und häufige Art ein Ausweichen ohne weiteres möglich ist.</li> <li>Störungsverbot: Nicht einschlägig, da bei der häufigen Art Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden können.</li> </ul> </li> </ul>	AV 1, AV 3
Bachstelze	Parus caeru- leus	n	BV				Vorkommen: Nur außerhalb des Plangebiets einmalig als Brutvogel festgestellt. Verbotstatbestände: Nur außerhalb des Plangebiets vorkommende grüne Arten sind für die Prüfung nicht relevant.	

Seite: 48

Dt. Name	Wissensch. Name	Vork.	Status		potenziell be- troffen: Schä- digung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
Blaumeise	Parus caeru- leus	n	BV	х	x	x	Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze innerhalb des Plangebiets. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3, AV 4
Buchfink	Fringilla coe- lebs	n	BV	Х	х	х	Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze, innerhalb des Plangebiets. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Buntspecht	Dendrocops major	n	BV				Vorkommen: Nur außerhalb des Plangebiets als Brutvogel festgestellt. Verbotstatbestände: Nur außerhalb des Plangebiets vorkommende grüne Arten sind für die Prüfung nicht relevant.	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	n	BV	х	х	х	Vorkommen: Einzeln vorkom- mender Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Elster	Pica pica	n, n	N, BV				Vorkommen: Einzeln als Nahrungsgast auftretend. Als Brutvogel nur außerhalb des Plangebiets festgestellt. Verbotstatbestände: Als Nahrungsgäste oder als Brutvogel nur außerhalb des Plangebiets auftretende Arten sind für die Prüfung nicht relevant.	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	n	BV	х	х	х	Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze, innerhalb des Plangebiets.	AV 1, AV 3

Dt. Name	Wissensch. Name	Vork.	Status		potenziell be- troffen: Schä- digung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
							<b>Verbotstatbestände</b> : Analog zur Amsel.	
Grünfink	Carduelis chlo- ris	n	BV	Х	x	Х	Vorkommen: Einzeln festgestellter Brutvogel im Bereich der Gehölze, innerhalb des Plangebiets. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Grünspecht	Picus viridis	n	BV				Vorkommen: Nur außerhalb des Plangebiets als Brutvogel festgestellt. Verbotstatbestände: Nur außerhalb des Plangebiets vorkommende grüne Arten sind für die Prüfung nicht relevant.	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	n	BV				Vorkommen: Nur außerhalb des Plangebiets als Brutvogel festgestellt.  Verbotstatbestände: Nur außerhalb des Plangebiets vorkommende grüne Arten sind für die Prüfung nicht relevant.	
Kernbeißer	Coccothraus- tes coc- cothraustes	n	Ü				Vorkommen: Einzeln im Plangebiet überfliegend festgestellt. Verbotstatbestände: Überfliegend auftretende Arten sind für die Prüfung nicht relevant.	
Kohlmeise	Parus major	n	BV	х	х	х	Vorkommen: Zerstreut vorkom- mender Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Blaumeise.	AV 1, AV 3, AV 4
Mönchsgrasmücke	Sylvia atri- capilla	n	BV	х	х	х	Vorkommen: Zerstreut vorkom- mender Brutvogel im Bereich der	AV 1, AV 3

Dt. Name	Wissensch. Name	Vork.	Status		potenziell be- troffen: Schä- digung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
							Gehölze, innerhalb des Plangebiets.  Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	
Rabenkrähe	Corvus corone	n	Ü				Vorkommen: Einzeln im Plangebiet überfliegend festgestellt. Verbotstatbestände: Überfliegend auftretende Arten sind für die Prüfung nicht relevant.	
Ringeltaube	Columba pa- lumbus	n	BV	х	x	х	Vorkommen: Einzeln vorkom- mender Brutvogel im Bereich der Gehölze, innerhalb des Plange- biets. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	n	BV	х	x	x	Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze, innerhalb des Plangebiets. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	n	BV	х	х	х	Vorkommen: Einzeln vorkom- mender Brutvogel im Bereich der Gehölze, innerhalb des Plange- biets. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Singdrossel	Turdus phi- lomelos	n	BV	х	х	х	Vorkommen: Einzeln vorkom- mender Brutvogel im Bereich der Gehölze, innerhalb des Plange- biets. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Sommer- goldhähnchen	Regulus igni- capillus	n	BV	Х	х	Х	Vorkommen: Einzeln vorkommender Brutvogel im Bereich der	AV 1, AV 3

D	A	(0040)
<b>PLANUNGSBÜRO</b>	GALL	(2018):

Hattersheim: Untertorstraße

Artenschutzprüfung

Dt. Name	Wissensch. Name	Vork.	Status		potenziell be- troffen: Schä- digung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
							Gehölze, innerhalb des Plangebiets.  Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	n	BV	х	х	х	Vorkommen: Einzeln vorkom- mender Brutvogel im Bereich der Gehölze knapp außerhalb des Plangebiets. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	n	BV	х	х	х	Vorkommen: Zerstreut vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze knapp außerhalb des Plangebiets.  Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3

Erläuterungen: n = Nachweis; p = potenziell; BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler (ziehend, nicht rastend),  $\ddot{U} = \ddot{u}$ berfliegend.

Seite: 52

# Anhang 2: Karten

Karte A.1: "Ergebnis Fauna" – (DIN A3; 1:750)

siehe folgendes Kartenblatt